



BM f. Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation u. Technologie
Sektion V „Umwelt und Kreislaufwirtschaft“
z.H. Frau Mag.^a Wolfslehner der Abteilung V/2
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, am 18. Oktober 2024

Stellungnahme des ÖWAV-Arbeitsausschusses „Biogene Abfälle“ zum aktuellen Entwurf der Kompostverordnung 2024

Sehr geehrte Frau Mag.^a Wolfslehner,
Sehr geehrte Frau Mag.^a Amon,

der ÖWAV-Arbeitsausschuss „Biogene Abfälle“ beschäftigt sich bereits jahrelang mit der Novelle der Kompostverordnung idGF. BGBl. II Nr. 292/2001. Parallel dazu wurde zur Unterstützung der Anlagenbetreiber das ÖWAV-Regelblatt 518 „Anforderungen an den Betrieb von Kompostanlagen und Komposterdenanlagen“ grundlegend überarbeitet. Dieses Regelblatt stellt den Stand der Technik dar.

Zu der vorliegenden Novelle nimmt der Arbeitsausschuss „Biogene Abfälle“ wie folgt Stellung:

Begrüßt wird die Aktualisierung der Kompostverordnung, insbesondere

- die Bestrebung zur Qualitätssicherung von Kompost und Komposterden
- die Aufnahme von Bestimmungen für die Herstellung von Komposterden
- das vorgezogene Abfallende für Komposterden
- die Fokussierung der Qualitätskriterien auf den Herstellungsprozess
- die Konkretisierung der Bestimmungen für Komposte aus dem Ausland
- die Qualitätsanforderungen an die Inputmaterialien

Unter den Mitgliedern des Arbeitsausschusses konnte keine übereinstimmende Meinung zur **externen Anlagenüberprüfung** gefunden werden. Hierzu wird auf die Stellungnahmen der vertretenen Organisationen verwiesen. Es besteht jedoch Einigkeit darüber, dass eine

verbesserte Prozessüberwachung im Gegensatz zur Anlagenüberwachung zu einer Verbesserung der Kompostqualität beitragen kann.

Die Anlagen- bzw. Prozesskontrolle als Voraussetzung für das Abfallende ist nicht vorstellbar, da die Rechtsfolgen durchaus bedeutend sind (ALSAG etc.). Eine derartige Verknüpfung hinsichtlich des Abfallendes ist auch in anderen Verordnungen bisher so nicht vorgesehen.

Es wird begrüßt, dass Maßnahmen zur Sicherung der Qualität des Biotonnenmaterials gem. §5 Abs. 4 vorgesehen sind. Eine **Konkretisierung der Bestimmungen zu den Störstoffen** wird angeregt.

Hinsichtlich bestehender Anlagen sollte zur Anpassung an die Bestimmungen der Kompostverordnung **gem. §14 ein konkretes Datum für das Einbringen der Anzeige** zur Anpassung an den Stand der Technik bei der Behörde eingefügt werden. Vorgeschlagen wird 3 Monate vor Inkrafttreten (ähnlich den Bestimmungen zur Anpassung an die DVO 2008) sowie, dass die Anlage bis zur Entscheidung der Behörde über diese Anzeige weiterbetrieben werden darf.

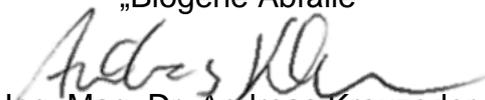
Aus Sicht des Arbeitsausschusses wird für eine mögliche **Einführung von Parametern oder Grenzwerten für PFAS** um eine breite fachliche Diskussion unter Einbindung des ÖWAV ersucht.

Abschließend möchten wir uns namens des ÖWAV-Arbeitsausschusses „Biogene Abfälle“ für die Möglichkeit der Übermittlung dieser Stellungnahme bedanken und **stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung!** Ebenso bedanken wir uns für die Mitwirkung der Vertreter:innen des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in diesem Arbeitsausschuss.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Der Leiter des Arbeitsausschusses
„Biogene Abfälle“


Ing. Mag. Dr. Andreas Kreuzeder

Der Geschäftsführer


DI Dr. Daniel Resch